1. Geltungsbereich

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden/Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben diesen Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt. Dies gilt selbst dann, wenn in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos Leistungen erbracht werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Werbemaßnahmen enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich.
 - Die in Angebotsunterlagen enthaltenen Produktspezifikationen in Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-/Maßangaben, usw. sind nur ungefähre Angaben und Näherungswerte und lediglich in den Fällen verbindlich, in denen sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurden. Die Angebotsunterlagen, insbesondere technische Zeichnungen und Produktdokumentationen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden/Käufer, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden/Käufer zustande. Der Vertrag kommt auf Grundlage unseres Angebotes nach Maßgabe des Inhalts unserer Auftragsbestätigung zustande. Die Merkmale des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes, insbesondere Produktspezifikationen, Menge und Preis werden in der Auftragsbestätigung abschließend und bindend festgelegt.
- 2.3 Eine Bestellung oder Auftragserteilung des Kunden/Käufers stellt stets ein bindendes Angebot dar, das von uns innerhalb von 3 Wochen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung/Leistung angenommen werden kann. Mit der Bestellung oder Auftragserteilung durch den Kunden/Käufer gelten unsere AGB als durch den Kunden/Käufer angenommen.
- 2.4 Vertragliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferzeiten, Teillieferung und Liefermenge

- 3.1 Die von uns genannten Lieferzeiten sind unverbindlich und nur als ungefähre Zeitangabe zu betrachten, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart.
- 3.2 Die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass der Lieferung Kunde/Käufer sämtliche für die erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vornimmt und vereinbarte Zahlungen fristgemäß leistet. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart, so verschiebt sich dieser auch ohne Behinderungsanzeige, wenn sich die Lieferung durch Umstände verzögert, die von uns nicht beeinflussbar sind. Dies gilt insbesondere für Verzögerungen, die auf verzögerte Lieferung von Vorlieferanten, Ein- und Ausführbeschränkungen behördlicher Art, Betriebsstörungen, Aussperrung, Streik, Terror/-gefahr, höhere Gewalt und auf Verzögerungen bei Erteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen zurückzuführen sind. Solche nicht von uns beeinflussbaren Hindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten. Für die Dauer dieser Hinderungsgründe sind wir von unseren Liefer- und Leistungspflichten befreit. Dauern diese Umstände länger als sechs Wochen an, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden/Käufers sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 3.3 Verbindlich vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dem Ablauf der Frist an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder, falls eine Versendung nicht vereinbart wurde oder ohne unser Verschulden nicht möglich ist, dem Kunden/Käufer die Abholbzw. Versandbereitschaft fristgemäß mitgeteilt wurde.
- 3.4 Überschreitungen von verbindlichen Liefer- bzw. Leistungsterminen berechtigen den Kunden/Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, wenn zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist von zumindest 3 Wochen gesetzt wurde. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind dem Kunden/Käufer nicht zumutbar oder dieser hat ersichtlich kein Interesse an einer Teillieferung. Teillieferungen gelten bezüglich Zahlungen und Reklamationen als selbstständige Lieferungen. Eine Teillieferung begründet keinen Mangel im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB.
- 3.6 Geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Gesamtlieferung, jedoch mindestens +/- 1 Werkzeug, bei Sonderwerkzeugen und einer Bestellung von bis zu 10 Stück +/- 2 Werkzeugen, ab 20 Stück +/- 10%, sind zulässig und begründen keinen Mangel im Sinne von § 434 Abs. 3 BGB.

4. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise "ab Werk" ohne Umsatzsteuer zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Transportversicherung sowie gesetzlicher Abgaben im Lieferland (Zollabgaben, Einfuhrnebenabgaben, etc.). Diese vertraglichen Nebenkosten werden dem Kunden/Käufer gesondert berechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung zu dem jeweils gültigen Satz gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Vorbehaltlich abweichender individueller schriftlicher Vereinbarungen sind unsere Rechnungen sofort fällig und zahlbar rein netto. Zahlungen sind in Euro, unbar und auf Kosten und Gefahr des Kunden/Käufers zu übermitteln. Eine Zahlung gilt mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto als bewirkt.
- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Ist der Kunde/Käufer Verbraucher beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 4.4 Eingehende Zahlungen können ungeachtet der Tilgungsbestimmung des Kunden/Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden verrechnet werden. Bestehen mehrere ältere Schulden, wird zunächst die Schuld getilgt, die eine geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Kunden/Käufer lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig.
- 4.5 Die Aufrechnung des Kunden/Käufers mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Forderungen durch den Kunden/Käufer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- 5.2 Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden/Käufers versandt, werden geeignete Versandwege und Versandarten von uns bestimmt, sofern der Kunde/Käufer keine besonderen schriftlichen Anweisungen erteilt. Die Kosten und das Risiko des Versandes trägt der Kunde; vgl. Nrn. 5.1 und 5.3. Versicherungen gegen Beschädigung oder Verlust werden nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und auf dessen Kosten abgeschlossen.

- 5.3 Mit Absendung des Liefergegenstandes durch Übergabe an den ersten Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen unseres Werkes/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Kunden/Käufer über. Wird die Absendung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden/Käufers aufgeschoben oder verzögert sich diese aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden/Käufer über.
- 5.4 Eine Lieferung ist, auch wenn sie einen Mangel oder eine Beschädigung aufweist, vom Kunden/Käufer unbeschadet der Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen entgegenzunehmen. Vor einer etwaigen Rücksendung des Liefergegenstandes ist unsere Zustimmung einzuholen.

6. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden/Käufers aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie aus einem anerkannten Kontokorrentsaldo, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen gegen den Kunden/Käufer in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden. Die Übertragung des Eigentums an dem Liefergegenstand erfolgt demnach aufschiebend bedingt durch die vollständige Erfüllung der vorbezeichneten Verpflichtungen des Kunden/Käufers.
- 6.2 Im Rahmen des Kontokorrentvorbehaltes kann der Kunde/Käufer nach unserer Wahl die Freigabe bestimmter Gegenstände aus dem Eigentumsvorbehalt verlangen, wenn die Reichweite des Eigentumsvorbehaltes zu einer erheblichen Übersicherung führen würde. Dies ist der Fall, wenn der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Dies wird vermutet, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherungsrechte 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Kunde/Käufer auf Verlangen verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände an uns herauszugeben oder als unser Eigentum zu kennzeichnen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände wie auch in deren Pfändung durch uns im Wege der Zwangsvollstreckung liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
- 6.4 Der Kunde/Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand ungeachtet des vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Der Kunde/Käufer tritt seine daraus

resultierende Forderung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Betrages erstrangig an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Endpreis des Liefergegenstandes entspricht. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde/Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Der Kunde/Käufer wird Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Die Veräußerungsbefugnis wie auch die Befugnis des Kunden/Käufers zum Forderungseinzug erlischt, wenn ein ordentlicher Geschäftsbetrieb des Kunden/Käufers nicht mehr gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Kunden/Käufer Forderungen gegen den stattfinden, Zahlungsunfähigkeit oder eine Zahlungseinstellung eintritt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden/Käufers beantragt wird. Weiter sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnis wie auch die Einziehungsbefugnis des Kunden/Käufers zu widerrufen, wenn dieser mit der seiner Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden/Käufers entstehen. Im Fall des Widerrufs sind wir berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen. Hierzu hat uns der Kunde/Käufer die erforderlichen Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

- 6.5 Dem Kunden/Käufer ist es ungeachtet des vereinbarten Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu be- und verarbeiten oder umzubilden (Verarbeitung). Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 Abs. 1 BGB. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der aus der Verarbeitung neu hergestellten Sache erwerben, besteht bereits jetzt Einigkeit mit dem Kunden/Käufer, dass uns Miteigentum der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes Liefergegenstandes zu dem Wert der übrigen verarbeiteten Stoffe zum Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht. Dies gilt entsprechend für den Fall der untrennbaren Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen. Veräußert der Kunde/Käufer die unter Einbeziehung des Liefergegenstandes entstandene Sache, tritt er seine daraus resultierende Forderung mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Betrages erstrangig an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Endpreis des Liefergegenstandes entspricht. Wir nehmen diese Abtretung an. Im Übrigen gilt Nr. 6.4, Sätze 4 bis 10 entsprechend.
- 6.6 Im Fall der Verbindung des Liefergegenstandes oder der durch Verarbeitung/Vermischung gemäß Nr. 6.5 neu hergestellten Sache mit einem Grundstück tritt der Kunde/Käufer seine Forderung auf Vergütung der Verbindung mit sämtlichen Nebenrechten erstrangig in Höhe des Betrages ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Endpreis des Liefergegenstandes entspricht. Wir nehmen diese Abtretung an. Im Übrigen gilt Nr. 6.4, Sätze 4 bis 10 entsprechend.

- 6.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verwahrt der Kunde/Käufer den Liefergegenstand unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsgegenstände) ist dem Kunden/Käufer ebenso wenig wie eine Sicherungszession der aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände entstehenden Forderungen gestattet. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung bzw. einem Zugriff Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsgegenstände hat der Kunde/Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Vorbehaltsrechte ggf. im Wege der Klage gemäß § 771 ZPO gewahrt werden können. Soweit der Dritte bei einem zu unseren Gunsten bestehenden Kostenerstattungsanspruch nicht in der Lage ist, die uns entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde/Käufer für den uns dadurch entstehenden Ausfall.
- 6.8 Für den Fall der ausnahmsweisen Anwendung ausländischen Rechts verpflichtet sich der Kunde/Käufer, auf erste Anforderung alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen bzw. Erklärungen abzugeben, die zur Entstehung, Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind sowie auf unser Verlangen eine schriftliche Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt zu treffen und den Eigentumsvorbehalt erforderlichenfalls bei Behörden, Notaren oder Gerichten registrieren zu lassen.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

- 7.1 Es wird gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrenübergang nicht mit Mängeln behaftet ist. Ist der Kunde/Käufer Kaufmann, hat dieser die Lieferung gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren sowie auf etwaige Mängel zu untersuchen und bei Vorliegen eines Mangels diesen unverzüglich zu rügen. Unterbleibt eine unverzügliche Rüge, so gilt die Lieferung als ordnungsgemäß und vollständig, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung mit gebotener Sorgfalt nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so ist dieser unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen; anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als ordnungsgemäß und vollständig.
- 7.2 Mängelansprüche des Kunden/Käufers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursachter Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 7.3 Ergibt sich nach einer Mängelanzeige des Kunden, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Kunde/Käufer die im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Gewährleistungsfall erstandenen Kosten zu tragen. Dies gilt nicht in Fällen leichter Fahrlässigkeit des Kunden/Käufers.
- 7.4 Die Gewährleistung ist zunächst auf den Anspruch auf Nacherfüllung beschränkt. Ist der Kunde/Käufer Unternehmer, haben wir das Recht zu wählen, ob binnen angemessener Nachfrist von längstens 6 Monaten der Mangel durch Nachbesserung beseitigt oder eine Ersatzlieferung vorgenommen wird. Der Kunde/Käufer wird uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist geben. Der Kunde/Käufer hat den mangelbehafteten Gegenstand, soweit zur Nachbesserung erforderlich, zu übergeben oder Zugang zu ihm zu verschaffen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde/Käufer nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.5 Sofern der mangelbehaftete Gegenstand im Zuge der Nacherfüllung oder nach dem Rücktritt vom Vertrag zurückgesendet wird, ist dieser von dem Kunden/Käufer ordnungsgemäß zu verpacken.
- 7.6 Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich berücksichtigt worden sind. Ergänzend gilt 3.6. Werden vom Kunden/Käufer oder Dritten an dem Liefergegenstand unsachgemäße Arbeiten oder Änderungen vorgenommen, so entstehen daraus und etwaigen daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.7 Ansprüche des Kunden/Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung entstandenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gelieferten Gegenstände nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse des Kunden/Käufers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.8 Rückgriffsansprüche des Kunden/Käufers bestehen über Nrn. 7.6 und 7.7 hinaus nur insoweit, als der Kunde/Käufer ggü. seinem Vertragspartner keine über die gesetzlich unabdingbare Mängelgewährleistung hinausgehenden Verpflichtungen eingegangen ist.

8. Haftung, Schadenersatz

- 8.1 Bei Sach- und Vermögensschäden wird eine Haftung für fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen unserer Organe und Erfüllungsgehilfen nicht übernommen. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus einem Verstoß als Verantwortlicher gegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) entstanden sind.
- 8.2 Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften wir dem Grunde nach auch für fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Organe und Erfüllungsgehilfen. Bei derartigen Kardinalpflichten handelt es sich um Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also eine Hauptpflicht, wesentliche vertragliche wie etwa die Pflicht sachmängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, Kunden/Käufer die vertragsgemäße Verwendung Liefergegenstandes ermöglichen und/oder Eigentum des Kunden/Käufers oder Leib und Leben des Personals des Kunden/Käufers vor erheblichen Schäden schützen soll.
- 8.3 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden wird im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") nur eine Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden übernommen.
- 8.4 Die Haftung auf Ersatz eines materiellen oder immateriellen Schadens nach Art. 82 DSGVO wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wird ausgeschlossen.

9. Annahmeverzug, Schadenpauschalierung

Gerät der Kunde/Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessen Nachfrist von mindestens 2 Wochen in Annahmeverzug sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, sind wir berechtigt, 15% des Rechnungsbetrages als pauschale Entschädigung zu verlangen. Davon unberührt bleibt unser Recht, den im Einzelfall tatsächlich nachweislich entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Dem Kunden/Käufer bleibt im Fall der pauschalen Entschädigung der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

10. Datenspeicherung

- 10.1 Die bei Abwicklung der jeweiligen Lieferverträge entstehenden persönlichen und personenbezogenen Daten dürfen wir verarbeiten und speichern, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und eine Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften besteht.
- 10.2 Persönliche und personenbezogene Kundendaten können an insbesondere an Auskunfteien übermittelt werden, soweit dies zum Zweck einer Bonitätsprüfung erforderlich ist, soweit sich der Kunde/Käufer damit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Persönliche personenbezogene Kundendaten werden ohne das ausdrückliche Einverständnis des Kunden/Käufers nicht an Dritte herausgegeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe der Daten.

11. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf (CISG).

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die in zulässiger Weise dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer lückenhaften vertraglichen Vereinbarung.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch etwaiger Rückgewährpflichten, ist Ehingen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten wird für alle zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten die Zuständigkeit des jeweiligen für Ehingen zuständigen Gerichtes vereinbart. Wir sind unabhängig von dieser Gerichtsstandsvereinbarung berechtigt, Aktivprozesse an dem für den Hauptsitz des Kunden/Käufers zuständigen Gericht zu führen.